



5 StR 92/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 27. März 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. März 2012
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 6. Oktober 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die Nichtanordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) wurde vom Revisionsangriff ausgenommen.

Basdorf

Brause

Schaal

König

Bellay